

Bundessozialgericht

- 5 RKn 30/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
24. Februar 1976

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehreamtlichen Richter Dr. B o n g a r d t und W o l f f für Recht erkannt:

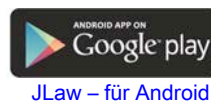
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten um die Höhe des dem Kläger aus Anlaß des Todes seiner Ehefrau zustehenden Familiensterbegeldes.

Der Kläger, Empfänger von Knappschaftsruhegeld, hatte die frühere Pflichtmitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung freiwillig fortgesetzt. Seine Frau war bei einer Landkrankenkasse ~~rentner~~rentnerkrankensichert. Nach deren Tod (24. November 1971) erhielt der Kläger von dieser Kasse ein Mitgliedersterbegeld in Höhe von 1.232,-- DM.

Dieses Sterbegeld rechnete die beklagte Knappschaft sowohl auf das dem Kläger zustehende Familiensterbegeld aus der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (knKVdR) von 800,-- DM als auch auf das Familiensterbegeld aus der freiwilligen knappschaftlichen Krankenversicherung von 950,-- DM jeweils in voller Höhe an und lehnte es demgemäß ab, dem Kläger überhaupt ein Familiensterbegeld zu gewähren (Bescheid vom 3. März 1972 und Widerspruchsbescheid vom 5. Juni 1972).

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte der Kläger in den Vorinstanzen Erfolg. In der angefochtenen Entscheidung vom 24. Juni 1975 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Beklagten gegen das zusprechende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 8. August 1973 zurückgewiesen und ausgeführt: Weder der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch der Satzung der Beklagten sei zu entnehmen, daß das Mitgliedersterbegeld bei mehrfacher Gewährung von Familiensterbegeld jeweils erneut anzurechnen sei. Es könne nicht Sinn des § 205 b Satz 2 RVO sein, daß ein zur Kürzung zur Verfügung stehendes Mitgliedersterbegeld mehrmals auf nebeneinander bestehende Familiensterbegeldansprüche auch dann anzurechnen sei, wenn beide Ansprüche

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

gegen denselben Versicherungsträger bestünden und einer dieser Ansprüche auf einer freiwillig übernommenen Beitragsleistung beruhe. Die Verfahrensweise der Beklagten stelle den Kläger grundlos im Vergleich zu einem Versicherten schlechter, dessen Ehefrau nicht selbst krankenversichert gewesen sei.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie ist der Auffassung, schon der Wortlaut des § 205 b Satz 2 RVO lasse den Schluß zu, daß jedes einzelne Familiensterbegeld um den Betrag des Mitgliedersterbegeldes aus einer Pflichtversicherung zu kürzen sei. Die Auslegung der Vorschrift führe zu keinem anderen Ergebnis. Es sei ungerechtfertigt, daß dem Bezugsberechtigten für das Familiensterbegeld mehr zufließe als dem Bezugsberechtigten für das Mitgliedersterbegeld. Weder die historische Betrachtung noch der Zweck der Kürzungsvorschrift führe zu einem anderen Ergebnis. Das LSG übersehe, daß auch ein Familiensterbegeld aus einer freiwilligen Versicherung um ein Sterbegeld, auf das der Verstorbene selbst versichert war, zu kürzen sei und daß die vom LSG vertretene Rechtsauffassung auch auf den Fall zutrefte, daß die Familiensterbegeldansprüche gegen mehrere Kassen bestünden. Dann aber würde die Abwicklung der Sterbegeldansprüche einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen. Im übrigen belegten auch die Einwürfe für ein zukünftiges Krankenversicherungsrecht die Auffassung der Beklagten.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vertreten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II.

Die Revision ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Nach § 20 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) führt die Bundesknappschaft die Krankenversicherung nach den Vorschriften der RVO und dieses Gesetzes durch; dies gilt auch für die nach § 19 Abs. 1 RKG versicherten Bezieher einer Versichertenrente aus der Knappschaftsversicherung, soweit sich nicht aus sonstigen Vorschriften etwas anderes ergibt (Satz 2 aaO). Nach der hiernach anzuwendenden Vorschrift des § 205 b Satz 1 RVO erhält der in der knappschaftlichen Krankenversicherung Versicherte u.a. beim Tode des Ehegatten Sterbegeld in Höhe des halben satzungsgemäßen Mitgliedersterbegeldes, mindestens jedoch 50,-- DM. Der Kläger hat als Versicherter nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 RKG - Empfänger eines Knappschaftsruhegeldes - i.V.m. § 64 Abs. 1 der Satzung der Beklagten (in der zur Zeit des Todes der Ehefrau geltenden Fassung) mithin aus Anlaß des Todes seiner Frau Anspruch auf ein Familiensterbegeld von 800,-- DM. Nach der in Rechtsprechung, Schrifttum und Verwaltungspraxis herrschenden Auffassung kann neben einer knappschaftlichen Krankenpflichtversicherung der Rentner eine freiwillige Versicherung nach § 20 RKG i.V.m. § 313 RVO bestehen mit der Folge für den konkreten Fall, daß der Kläger aus seiner freiwilligen Versicherung aus dem gleichen Anlaß einen weiteren Anspruch auf Familiensterbegeld in Höhe von 950,-- DM (§ 63 Abs. 1 der Satzung der Beklagten) hat (vgl. dazu Art. 2 § 12 und Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956, § 2 Abs. 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 i.V.m. § 16 Abs. 2 über die Verordnung der Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941, § 20 Satz 2 RKG, Art. 5

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 13 Nr. 7 des Finanzänderungsgesetzes 1967; BSG in SozR Nr. 9 zu § 176 RVO und in SozR 2200 § 203 Nr. 1; Hujo, Kompaß 1967, 341, 345; K. Peters, Kompaß 1974, 289, 291). Da keine Vorschrift darüber steht, daß einer der Ansprüche aus den nebeneinander bestehenden Versicherungen den anderen Anspruch ausschließt oder der geringere auf den höheren anzurechnen ist, steht dem Kläger gegen die Beklagte grundsätzlich ein Anspruch auf Familiensterbegeld von insgesamt 1.750,-- DM zu. Soweit besteht unter den Beteiligten auch kein Streit.

Die Beklagte ist nun der Meinung, daß § 205 b Satz 2 RVO diesen Anspruch des Klägers beseitigt. Nach dieser Bestimmung ist das Familiensterbegeld um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf den der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war. Die Ehefrau des Klägers war mit einem Sterbegeld von 1.232,-- DM bei ihrer Landkrankenkasse selbst gesetzlich versichert. Die Beklagte wendet § 205 b Satz 2 RVO auf den Kläger in der Weise an, daß sie jeden der beiden Familiensterbegeldansprüche um den vollen Betrag des Mitgliedersterbegeldes kürzt. Da jedes der beiden Familiensterbegelder niedriger als das Mitgliedersterbegeld ist, ist nach der Auffassung der Beklagten überhaupt kein Familiensterbegeld zu zahlen. Diese Verfahrensweise der Beklagten findet jedoch im Gesetz keine Stütze.

Daß mehrere Familiensterbegeldansprüche aus mehreren - auch beim gleichen Krankenversicherungsträger - nebeneinander bestehenden Versicherungsverhältnissen vorliegen können, ist ein seltener Ausnahmefall. Nach § 312 Abs. 1 RVO ist grundsätzlich nur ein einziges Versicherungsverhältnis bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Bei der in § 205 b Satz 2 RVO getroffenen Regelung ist der Gesetzgeber daher offensichtlich davon ausgegangen, daß nur ein Familiensterbegeld vorliegt, das um den Betrag des Mitgliedersterbegeldes aus der eigenen Versicherung des Verstorbenen zu kürzen ist. Den Fall, daß Anspruch auf mehrere Familiensterbe-

- 6 -

gelder besteht, hat der Gesetzgeber nicht gesehen. Die Vorschrift ist, auf den konkreten Fall bezogen, mithin lückenhaft. Bei der Beantwortung der Frage, wie der Gesetzgeber verfahren wäre, wenn er einen Fall der vorliegenden Art zu entscheiden gehabt hätte, ist von folgendem auszugehen:

Richtig ist an der Auffassung der Beklagten, daß das Mitgliedersterbegeld aus der Versicherung des Verstorbenen nicht nur auf eines, sondern auf die mehreren nebeneinander bestehenden Familiensterbegelder des Versicherten anzurechnen ist; dem § 205 b Satz 2 RVO läßt sich nichts in der Richtung entnehmen, daß eines der mehreren Familiensterbegelder von jeder Anrechnung frei sein sollte. Andererseits kann nicht verkannt werden, daß das Mitgliedersterbegeld insgesamt nur einmal zur Kürzung, d.h. zur Anrechnung auf die mehreren Familiensterbegelder zur Verfügung steht; es kann daher nicht in voller Höhe sowohl auf das eine wie auf das andere Familiensterbegeld angerechnet werden. Die in § 205 b Satz 2 RVO vorgeschriebene Anrechnung kann mithin in einem Fall der zu entscheidenden Art sinnvoll nur so geschehen, daß das Mitgliedersterbegeld anteilig, d.h. der jeweiligen Höhe der beiden Familiensterbegelder entsprechend, auf jedes der beiden angerechnet wird (vgl. dazu auch Miesbach/Busl, Komm. zum RKG, 3. Aufl., Stand Oktober 1975, Anm. 2 bei § 20 KRG/§ 205 b RVO).

Die wirtschaftliche Betrachtung bestätigt dieses Ergebnis. Wie oben dargelegt, addieren sich die beiden Familiensterbegelder mangels einer Kürzungs- oder Anrechnungsvorschrift in der Person des Empfängers im Ergebnis zu einem Gesamtfamiliensterbegeld. Es besteht hiernach unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt kein Anlaß, die beiden zu einer Summe zusammenlaufenden Familiensterbegelder bei Anwendung des § 205 b Satz 2 RVO anders zu behandeln als ein einziges Sterbegeld in entsprechender Höhe. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Versicherte im Ergebnis allein deshalb weniger als Sterbegeld erhalten sollte,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

weil er statt eines Anspruchs auf Sterbegeld von 1.750,-- DM zwei Sterbegeldansprüche hat, die sich zum gleichen Betrag summieren.

Entspricht nach alledem allein die anteilige Anrechnung des Mitgliedersterbegeldes dem Sinn und Zweck des § 205 b Satz 2 RVO, so haben die Vorinstanzen die Beklagte zu Recht verurteilt, dem Kläger weitere 518,-- DM als Sterbegeld zu zahlen. Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)